



Stadt Eisenberg

Bebauungsplan „Sport- und Spielgelände Römerstraße“

Fachbeitrag Naturschutz

Vorentwurf | Januar 2024



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Stadt Eisenberg
vertreten durch die Verbandsgemeinde Eisenberg
Hauptstraße 86
67304 Eisenberg

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science

Kaiserslautern, im Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.2. Beschreibung des Vorhabens	3
2. Planerische Vorgaben und Grundlagen	4
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	5
2.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	5
2.4. Schutzgebiete und -objekte	6
2.5. Biotope.....	7
2.6. Kultur- und Sachgüter	9
3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft	11
3.1. Naturräumliche Gliederung.....	11
3.2. Boden	11
3.3. Wasser.....	11
3.4. Luft / Klima	13
3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	13
3.6. Arten und Biotope	13
4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft	20
5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege	21
5.1. Zielvorstellungen: Boden.....	21
5.2. Zielvorstellungen: Wasser	21
5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima	21
5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung.....	22
5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope.....	22
6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft	22
6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand	22
6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	25
6.3. Schutzgutbezogene Bewertung.....	25
6.4. Integrierte Biotopbewertung	27
7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	29
7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich.....	29
7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen	29
8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	29
9. Zusammenfassende Darstellung	30
10. Anhang	31
10.1. Pflanzlisten.....	31
10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften.....	33
10.3. Referenzliste	33
ANLAGEN	35

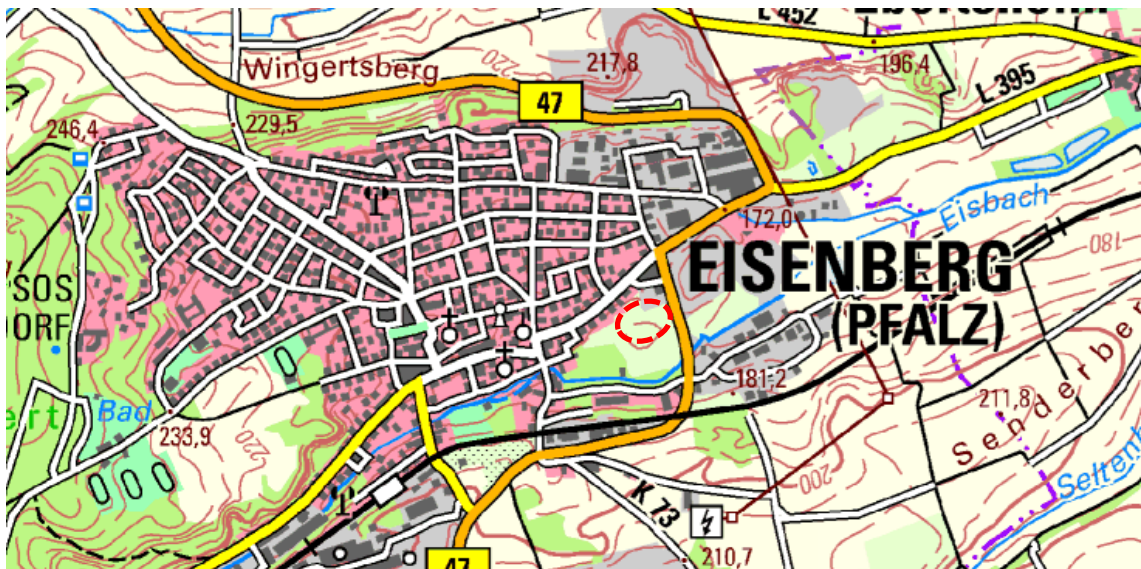
1. Einleitung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Eisenberg ist eine Stadt der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis.

Das Plangebiet liegt im süd-östlichen Stadtbereich an der B47 und wird erschlossen durch eine Auffahrt von der B47.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Eisenberg (Quelle: LANIS RLP 01/2023))

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 14.800 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sport- und Spielgelände Römerstraße“ (schwarz gekennzeichnet)
(Quelle: Eigene Abbildung BBP, Luftbild LANIS RLP 06/2023, Stand Luftbild 05/2022)

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Eisenberg plant auf der Fläche den Bau eines Sport- und Spielgeländes. Dazu sollen verschiedene Anlagen, wie zum Beispiel ein Beachvolleyballfeld und ein DFB Spielfeld, gebaut werden.

2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Die Angaben sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

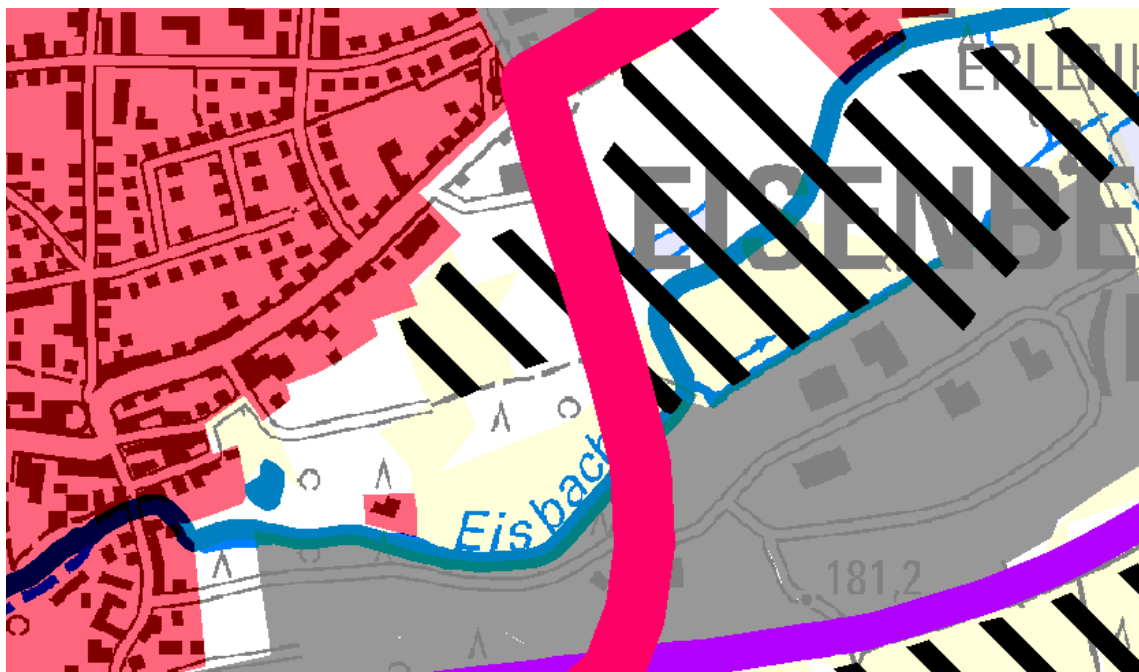
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

Der Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB).

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) erforderlich.

2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz weist das Plangebiet als Vorrangfläche Rohstoffsicherung und Sonstige Freifläche aus (siehe nachfolgende Abbildung).



/// Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G 33)

■ Sonstige Freiflächen

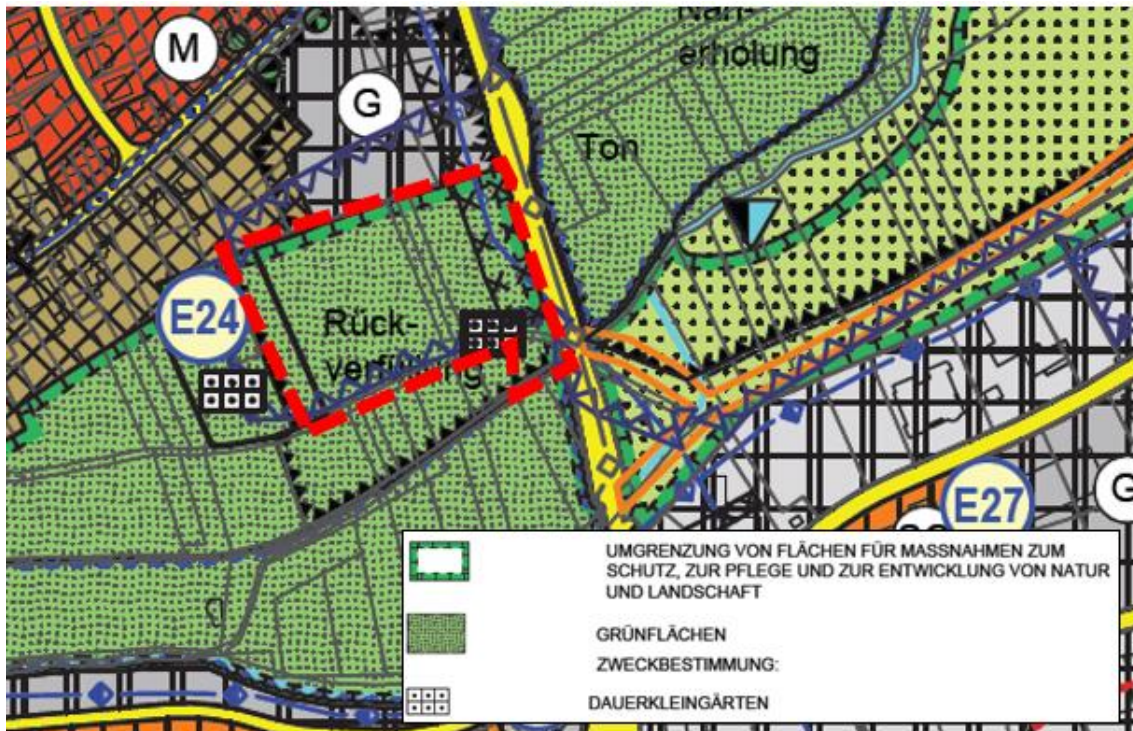
Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan 04/2023)

Mit Schreiben vom 14.08.2023 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau der Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung zur Verwendung von Fremdmassen für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Tontagebau zugestimmt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle kein Zielkonflikt vorliegt.

2.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Eisenberg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar (siehe nachfolgende Abbildung). Zusätzlich wird das Plangebiet mit einer Umgrenzung von Flächen für

Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingeschlossen.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Eisenberg (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand 2018)

Entsprechen der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

2.4. Schutzgebiete und -objekte

2.4.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ungefähr 740 m nord-westlich der Planfläche.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.4.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Naturparke nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.4.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.5. Biotope

2.5.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings befindet sich südöstlich der Eisbach am Erlenhof (GB-6414-0042-2010) als geschütztes Biotop des § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Dieser bildet mit einigen weiter westlich liegenden Röhrichten einen eingetragenen Biotopkomplex (BK-6414-0022-2010).

Aufgrund der räumlichen Trennung durch die B47 sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diesen zu erwarten.

Bei den beiden Begehungen stellte sich die Planfläche selbst als nasse Grünfläche dar. Auch die vorhandenen Röhrichte und die vereinzelt auftretenden Binsen sprechen für dauerhaft feucht bis nasse Standortbedingungen. Dadurch besteht der Verdacht, dass es sich bei Teilen der Fläche um eine potentiell geschützte Nass- und Feuchtwiese handeln könnte. Dies ist vertiefend zu untersuchen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.



Lage des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) zum geschützten Biotopkomplex Eisbach am Erlenhof (violett) (Quelle: LANIS RLP 09/2023)

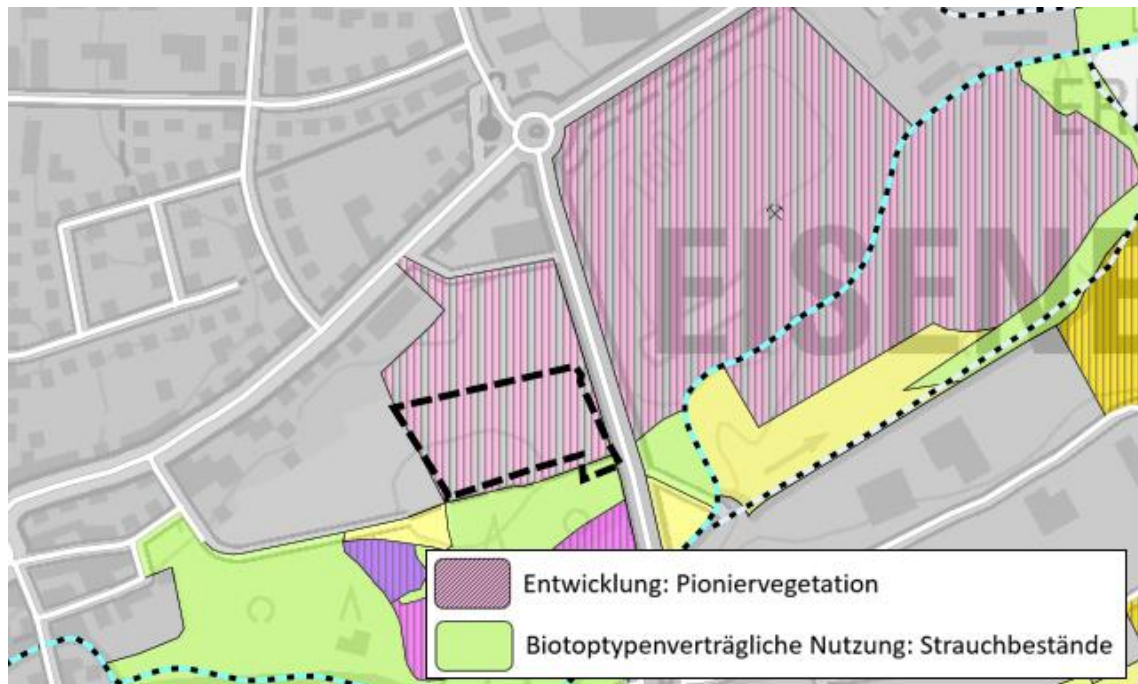
2.5.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

2.5.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine Entwicklung von Pioniervegetation sowie im südlichen Bereich die Biotoptypenverträgliche Nutzung von Strauchbeständen vor (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS 01/2024)

2.6. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler, sowie
- Grabungsschutzgebiete

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Geoportal RLP werden für die Umgebung des Plangebietes naturnahe + kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden angegeben. (Quelle: Geoportal Boden RLP) Da die Planfläche selbst früher vom Tagebau genutzt und anschließend wieder verfüllt wurde, ist der Untergrund dort stark überprägt.



Naturnahe + kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden im Bereich des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: Geoportal Boden RLP)

3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

3.1. Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung ist eine Einteilung des Landes in Naturräume.

Jedem sind Landschaften wie der Westerwald oder das Mittelrheingebiet ein Begriff. In Rheinland-Pfalz kommen 16 solche naturräumliche Großlandschaften vor. Sie sind weiter hierarchisch untergliedert, maximal in vier Ebenen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes Eisenberger Becken (227.6) als Teil des Rheinhessischen Tafel- und Hügelland (227) innerhalb der Großlandschaft Nördliches Oberrhein-Tiefland (22) (Quelle: LANIS RLP).

„Das Eisenberger Becken wird von den Vorsprüngen des Haardt Gebirges, dem Stumpfwald und dem Leininger Sporn, und von den Höhen des Göllheimer Hügellandes im Norden und Nordosten umrahmt. Es bildet eine an Brüchen abgesunkene Scholle des oberen Buntsandsteins und kann als Südwestzipfel des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes angesehen werden. Durch die Entstehung bedingt ist das Eisenberger Becken zwar geologisch der Haardt zugehörig, hinsichtlich Klima, Höhenlage, Relief und Nutzung aber dem Rheinhessischen Tafel- und Hügelland zuzuordnen.“ (Quelle LANIS)

3.2. Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Vegen und Gley-Vegen aus karbonatischem Auenschluff und Auen Lehm. (Quelle LANIS)

Zur genauen Bodenart im Plangebiet liegen keine Informationen vor. Da jedoch im direkten Umfeld lehmige Böden vorliegen, ist davon auszugehen, dass dies auch im Plangebiet der Fall ist. (Quelle Landesamt für Geologie und Bergbau)

Es handelt sich um einen Standort mit potentieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden, sehr hohem Ertragspotential, hoher Feldkapazität im durchwurzelbaren Boden (>400 mm) und einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. (Quelle: Geoportale Boden RLP)

Allerdings wurde die Fläche für den Tagebau genutzt und anschließend mit Lehm verfüllt. Dadurch ist das natürlich vorkommende Bodengefüge zerstört und durch einen lehmigen Untergrund mit dünner Oberbodenschicht ersetzt.

Die Radonkonzentration liegt zwischen 23,5 und 31,8 kBq/m³ und das Radonpotential bei 30-43. Beide sind als mäßig einzustufen (Quelle: Radon RLP)

Kenntnisse über Altlasten oder Altablagerungen liegen derzeit nicht vor.

3.3. Wasser

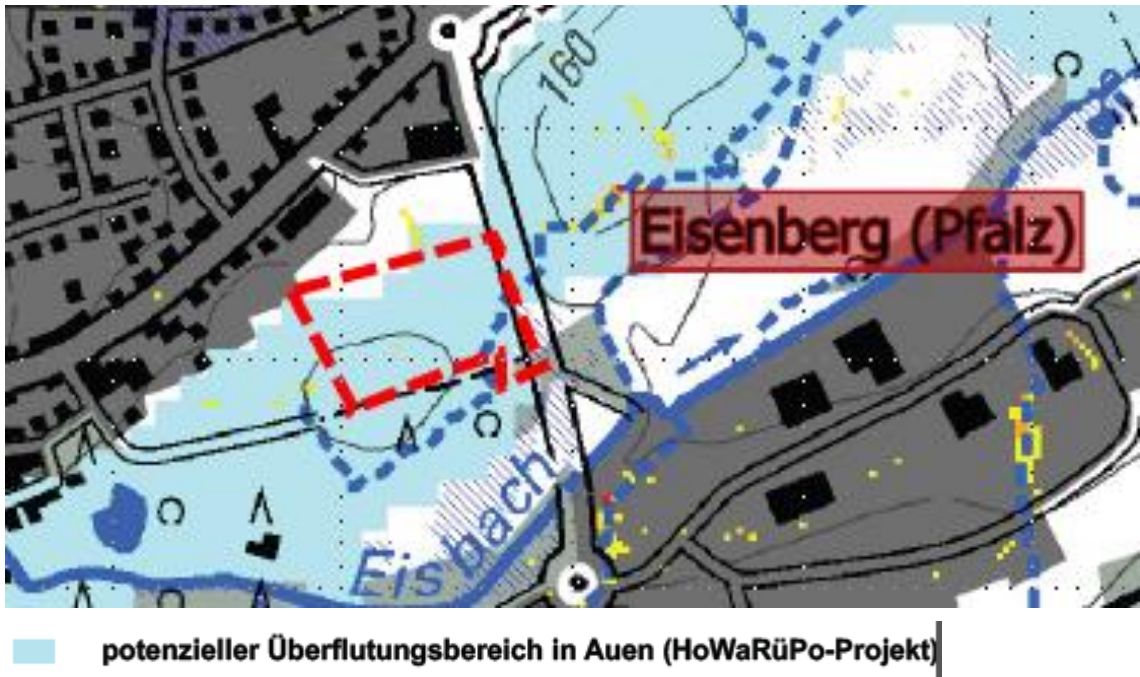
Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Mergel und Tone“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 0-50 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als sehr niedrig einzustufen.

Der Eisbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft 100-150m südlich der Planfläche. Die Gewässerstrukturgüte ist östlich der B47 auf Seiten des Plangebietes stark bis sehr stark verändert, während sich auf der westlichen Seite der B47 entlang des Baches geschützte Biotope des §30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG befinden (siehe 2.6.1). (Quelle: Geoportale Wasser RLP)

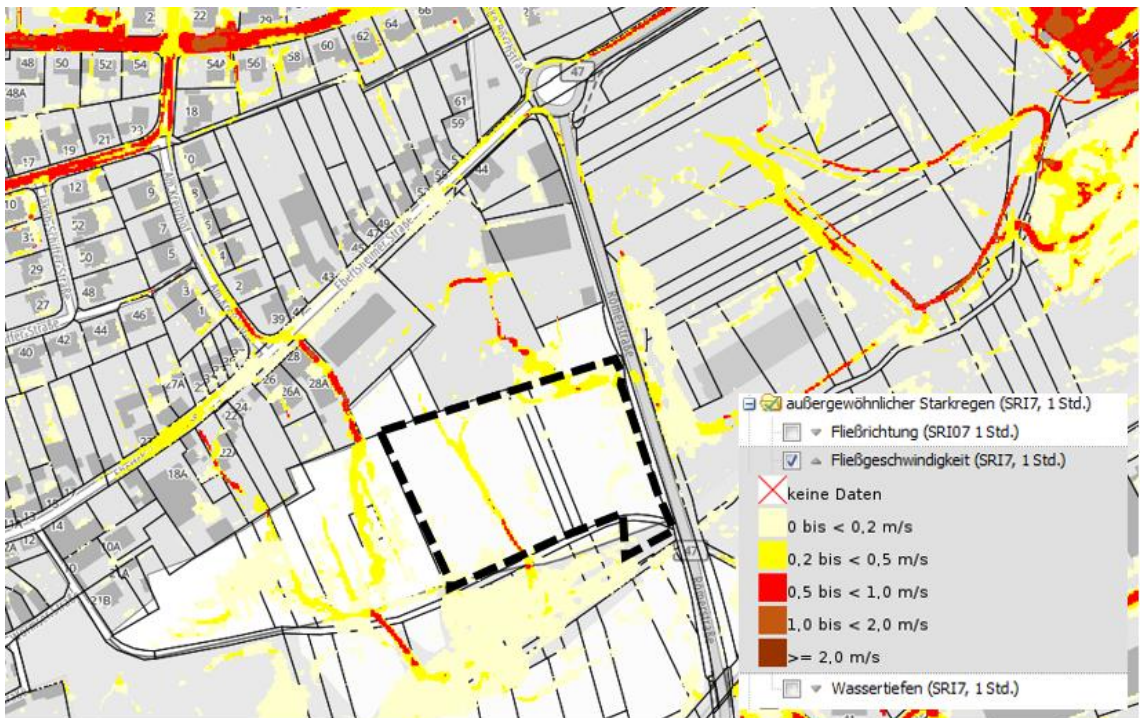
Aussagen zu wasserrechtlichen Schutzgebieten sind dem Kapitel 2.5.3 zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt laut Landesamt für Umwelt, Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen, Karte 5, in einem potentielle Überflutungsbereich in Auen



Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) in der Karte 5 der Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Quelle: Landesamt für Umwelt, Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen, Karte 5; 2018)

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinlandpfalz wird das Plangebiet wie folgt dargestellt:



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) in der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

3.4. Luft / Klima

Die Durchschnittstemperatur in der Planregion beträgt 10,2°C und der Durchschnittsniederschlag 809 mm.¹

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Die Fläche stellt sich als unversiegelte Freifläche dar. Damit hat sie eine gewisse Funktion als Kaltluft produzierende Fläche. Im räumlichen Zusammenhang ist diese Funktion jedoch von untergeordneter Bedeutung.

3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich hinsichtlich Eigenart (aufgrund fehlender natürlicher Elemente), Vielfalt (aufgrund mangelnder Strukturen) und Schönheit (anthropogene Überprägung) als mäßig zu bewerten. Die Nähe zur B47 und zum Gewerbegebiet nördlich verstärkt diesen Eindruck.

Erholungsrelevante Strukturen wie Wanderwege, Aussichtspunkte oder markante Plätze sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der südlich verlaufende Weg kann zur Naherholung der Anwohner genutzt werden.

3.6. Arten und Biotope

3.6.1. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet ein Perlgras-Buchenwald (oliv) sowie in Teilen waldfreies Niedermoor (violett) einstellen. (Quelle: HpnV)

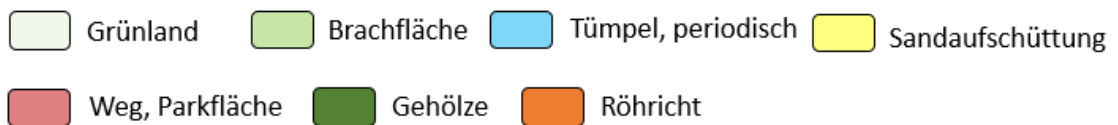
¹ <https://en.climate-data.org/>, abgerufen 10/2023



Heutige potentielle natürliche Vegetation im Bereich des Plangebiets (rot gekennzeichnet). (Quelle: HpnV 04/2023).

3.6.2. Biotoptypen / Realnutzung

Der Geltungsbereich stellte sich bei den Begehungen am 20.02.2023 und am 14.04.2023 überwiegend als nasse Wiese / Grünlandfläche dar (EC). Diese stand zum Zeitpunkt der Begehungen auch teilweise unter Wasser. Mittig auf der Grünlandfläche wurden Sandanhäufungen angelegt (GF). Diese sind bereits teils mit krautigen Pflanzen und Gras bewachsen. In den Randbereichen zur Römerstraße sowie zum südlich des Plangebiets verlaufenden Weg finden sich Wassergräben im Böschungsbereich. Am südlichen Graben sowie auf der Fläche finden sich kleine Röhrichte (CF) und Binsen. Im östlichen Bereich finden sich in regelmäßigen Abständen vier kleine Tümpel / Vertiefungen (ca. 3x1 m), von denen zum Zeitpunkt der Begehungen zwei mit Wasser gefüllt waren (FD1). An der südlichen Zufahrt sowie entlang der Südgrenze finden sich Gehölze (BD3). Der westliche Bereich des Plangebietes stellte sich zum Zeitpunkt der zweiten Begehung am 14.04.2023 als vorwiegend mit Ampfer bewachsene Brache dar (HB). Innerhalb der Grünlandfläche fanden sich zu diesem Zeitpunkt auch Weidenaustriebe. Im südlichen Bereich schließt der Geltungsbereich Teile des geschotterten Wirtschaftsweges, eine kleine, ebenfalls geschotterte Parkplatzfläche sowie angrenzende Gehölze mit ein.



Luftbild für den Bereich des Plangebiets und ungefähre Lage der Habitatstrukturen (Quelle: Eigene Darstellung BBP, Luftbild LANIS RLP, abgerufen 04/2023, Stand Luftbild 05/2022)

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Begehung am 20.02.2023 sowie am 14.04.2023 aufgenommen:



Blick von Norden über das Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Sandanhäufungen (Datum: 20.02.2023)



Röhricht am südlichen Wassergraben (Datum: 20.02.2023)



Röhricht im Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Tümpel/Vertiefung leer (Datum: 20.02.2023)



Tümpel / Vertiefung im Plangebiet Datum: 20.02.2023)



Gehölzreihe an der Zufahrt zum Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Tümpel im Plangebiet (Datum:14.04.2023)



Junge Weide (Datum:14.04.2023)



Westlicher Teil des Plangebietes mit großem Vorkommen von *Rumex spec* (Datum: 14.04.2023)

3.6.3. Flora / Fauna

Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen auch verfügbare Informationen aus einschlägigen Fachinformationssystemen berücksichtigt.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte - unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - nicht auszuschließen sind, wird eine vertiefende Prüfung der Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) erforderlich.

Als zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).**

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (BBP Kaiserslautern 10/2023) kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Für planungsrelevante **Fische, Käfer, Libellen, Säugetiere** und **Weichtiere** bietet die Fläche keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** sind demnach auszuschließen.*

*Durch den feuchten Charakter, die vorhandenen Tümpel und die in der Umgebung vorkommenden Gewässerhabitate scheint ein Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien** im Plangebiet möglich. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.*

*Eine besondere Eignung als Brutgebiet für **Vögel** liegt nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Es finden sich nur kleine Gehölzstrukturen jungen bis mittleren Alters in den Randbereichen, die mögliche Brutplätze bieten. Diese weisen durch die Nähe zur Straße eine erhebliche Störung auf und sind nur für störungsempfindliche Arten geeignet. Um dennoch Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** zu vermeiden, sind die nach **§ 39 BNatSchG (5) Nr. 2** festgelegten Rodungszeiträume zu beachten. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat erscheint im landschaftlichen Zusammenhang ebenfalls nicht zu bestehen.*

*Die Planfläche stellt sich überwiegend als feuchte Grünlandfläche dar. Auch die in der Fläche bestehenden Röhrichte und stellenweise vorkommenden Binsen sprechen für dauerhaft feuchte bis nasse Standortbedingungen. Ob die Fläche möglicherweise einen Schutzstatus als Nass- oder Feuchtwiese innehat, muss durch vertiefende Untersuchungen geklärt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Vorkommen planungsrelevanter **Schmetterlinge** untersucht werden.*

*Für terrestrische **Reptilien** bietet die Planfläche im Bereich des Gehölzes sowie der Sandaufschüttungen mögliche Habitate. Auch wenn eine Besiedlung zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich ist, kann ein potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten*

zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** ausschließen zu können, sollten hier vor Planumsetzung vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

▪ V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.“

4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung
Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung
Röhrichte, Tümpel, Grünland
- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung
Gehölze, Brache
- Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung
Befestigte Zufahrt, Parkplatzfläche

Hinweis: Eine vertiefende vegetationskundliche Kartierung der Fläche soll im laufenden Verfahren durchgeführt werden. Dadurch können sich Änderungen an der Bewertung der Fläche ergeben.

5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflge

5.1. Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a(2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

5.2. Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1(3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken

5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).
- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Minimale Neuversiegelung

5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Eingrünung des Plangebietes

5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Vögel, Fledermäuse) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Vegetationszeit
- Erhalt bestehender Grünstrukturen

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand

Bestand

Die Fläche stellt sich überwiegend als Grünfläche dar. In den Randbereichen finden sich einige Gehölze. Im südlichen Bereich findet sich ein geschotterter Wirtschaftsweg sowie eine ebenfalls geschotterte Parkfläche. Weitere Versiegelung findet sich im Plangebiet keine.



Luftbild für den hier in Rede stehenden Geltungsbereich (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: BBP 06/2023)

Flächenbilanz „Bestand“

Bestand	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
▪ Grünfläche	14.103	95
▪ Verkehrsfläche / Parkplatzfläche (geschottert)	710	5
gesamt	14.813	100,00

Die Versiegelung im Bestand beläuft sich auf ca. **497 m²** und ergibt sich durch den bestehenden Wirtschaftsweg und die Parkfläche. Da diese geschottert und nicht voll versiegelt sind wird dem Abflussbeiwert entsprechend nur ein Anteil der Fläche (70%) als versiegelt angesehen.

Planung

Für die Darstellung von Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt / das Landschaftsbild wird folgender Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt:



Bebauungsplan „Sport- und Freizeittflächen an der Römerstraße“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH 06/2023)

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung einer Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung Festplatz sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vor. Zur westlich verlaufenden Straße hin, sowie zur Abgrenzung der im Südosten vorgesehenen Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b BauGB) ist eine Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen vorgesehen.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Flächenbilanz „Planung“

Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	14.813	100
▪ mit einer GRZ von 0,25	3.703	25
▪ Fläche für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1.677	11
▪ Sonstige nicht überbaubare Fläche	9.433	64
gesamt	14.813	

Die maximal mögliche Versiegelung in der Planung beläuft sich auf **3.703 m²** und ergibt sich durch die Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit einer maximalen GRZ von 0,25.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Planvorhaben bedingt eine Neuversiegelung derzeit offener Bodenflächen. Die Neuversiegelung ergibt sich aus der Differenz der Versiegelung in der Planung minus der Versiegelung im Bestand und beläuft sich auf **3.206 m²** (Berechnung siehe nachfolgende Tabelle).

Neuversiegelung

Neuversiegelung	Fläche [m²]
Versiegelung in der Planung	3.703
Versiegelung im Bestand	497
Differenz = Neuversiegelung	3.206

6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nach § 14 (1) Satz 1 BNatSchG gilt das hier in Rede stehende Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, da es sich um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Nicht vermeidbare erhebliche Eingriffe sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.
- Zusätzlicher Lärm durch Nutzung der Fläche

6.3. Schutzgutbezogene Bewertung

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- **erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und**
- **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)**

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Die zusammenfassende Darstellung kann dem Kapitel 6.3.7 entnommen werden.

6.3.1. Auswirkungen auf Boden

Durch den Bau von Sport und Freizeitanlagen wird es zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Teile der Fläche werden durch die geplanten Anlagen teilweise oder vollständig versiegelt werden. Dies hat eine Reduzierung der aktiven Bodenschichten sowie der für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung stehende Fläche zur Folge. Auch durch Zuwegung und das Befahren der Fläche während der Bauarbeiten wird es zu Auswirkungen auf den Boden kommen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3.2. Auswirkungen auf Wasser

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zu dem Verlust von Versickerungsfläche und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Da die Niederschlagswasser aufgrund des lehmigen Untergrundes bereits im jetzigen, unversiegelten Zustand schlecht versickert und zu temporärer Staunässe führt, muss die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers entsprechend geregelt werden. Auch die Ausweisung von Bereichen als potentielle Überschwemmungsgebiete in Auen sollte beachtet werden.

Die im Plangebiet bestehenden, temporär wassergefüllten Mulden, werden durch das Planvorhaben wahrscheinlich überplant werden.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

6.3.3. Auswirkungen auf Luft / Klima

Die Versiegelung bisheriger Freiflächen und die Anlage von Sportanlagen mit entsprechenden Belägen wird zu einer höheren thermischen Belastung im Plangebiet führen. Da die Fläche im räumlichen Zusammenhang jedoch keine übergeordnete Rolle spielt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen. Bei einer maximalen GRZ von 0,25 bleiben zudem große Teile der Fläche unversiegelt. Die geplante Eingrünung zur Römerstraße wird sich ebenfalls positiv auf das Lokalklima auswirken.

6.3.4. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Durch den Bau von Sport und Freizeitanlagen wird sich das Ortsbild im Plangebiet erheblich verändern.

Die Entwicklung einer momentan ungenutzten Freifläche zu einem Spiel- und Sportgelände ist aus Sicht des Ortsbildes und der Erholungsfunktion als positiv zu bewerten. Erhebliche negative Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

6.3.5. Auswirkungen auf Arten und Biotope

Durch das Vorhaben werden bisher unversiegelte Grünlandflächen versiegelt. Dies führt zum direkten Verlust von Lebensräumen. Auch durch die Nutzung der nicht überbauten Flächen werden diese gestört werden. Durch die geplante Anlage einer Gehölzreihe entlang der Straße entstehen neue Habitat Räume.

Ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind und ob es sich möglicherweise um eine geschützte Grünlandfläche handelt wird noch vertiefend untersucht.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3.6. Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.3.7. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der Durchführung der Planung sind folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut	Eingriffsschwere		
	Keine / geringe Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
Boden			X
Wasser		X	
Luft / Klima	X		
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	X		
Arten und Biotope		X	

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Arten und Biotope.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Boden.

6.4. Integrierte Biotopbewertung

Der integrierten Biotopbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz liegt eine schutzgut- und funktionsintegrierte Betrachtung der aus § 1 BNatSchG abgeleiteten, folgenden drei Zielbereiche nach MENGEL et. al (BfN 2018, S. 401 ff) zugrunde:

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Diese Zielbereiche bilden den Bewertungsrahmen zur Bewertung der Biotoptypen in der Biotopwertliste. Der Bewertungsrahmen der Biotopwertliste mit maximal 24 Biotopwertpunkten und der Wertstufeneinteilung aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV 2013) wurde für das Verfahren in Rheinland-Pfalz übernommen. Gemäß der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
Sehr gering	0 bis 4
Gering	5 bis 8

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
Mittel	9 bis 12
Hoch	13 bis 16
Sehr hoch	17 bis 20
Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert.

Die zu bewertenden Eingriffs- und Kompensationsflächen können mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- und Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- und Abschlägen versehen werden.

6.4.1. Bestimmung des Kompensationsbedarfs der integrierten Biotopbewertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans sind bereits Teil der integrierten Biotopbewertung (siehe Kapitel 6.3.2)

7.1.1. Maßnahme M1 - Eingrünung

Zur Eingrünung des Plangebietes ist auf der in der Planzeichnung eingezeichneten Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 N. 25a, Nr. 25b BauGB) entlang der Römerstraße B 47 eine 5 reihige Baumhecke aus standortheimischen Arten (siehe Pflanzliste Kapitel 10.1) zu pflanzen. Es sind mindestens 5 % Bäume I. Ordnung, 10 % Bäume II. Ordnung und 85 % Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Entlang der dem Plangebiet zugewandten Seite ist zudem eine Reihe Wildobstbäume zu pflanzen. Der Abstand zur Baumhecke sollte mindestens 5 m betragen und der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen 10 m. Die Restliche Fläche / angrenzenden Randbereiche sind als blütenreiche Krautsäume zu entwickeln und 1-2 mal jährlich zu mähen. In die Fläche sind Kleinstrukturen wie Stein- oder Totholzhaufen zu integrieren.

7.1.2. Maßnahme M2 - Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten, Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

7.1.3. Maßnahme M3 – Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche

Auf der nicht bebauten Grundstücksfläche sind zusätzlich zur festgesetzten Eingrünung 10 Laub- oder Wildobsthochstämme zu pflanzen (beispielhaft Pflanzliste A Kapitel 10.1). Zusätzlich sind 10 % der Fläche mit weiteren Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.

7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7.2.1.1 Bestimmung des Kompensationswerts der integrierten Biotopbewertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

9. Zusammenfassende Darstellung

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser entstehen durch Neuversiegelung von Boden bedingt durch die Anlage von Spielflächen und -geräten sowie durch die Erschließung des Gebiets und die Anlage von Stellplätzen. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen stehen noch aus.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

10. Anhang

10.1. Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4² (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnuss sämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

² Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

10.1.1.Pflanzliste A:

Bäume 1. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Wildobstbäume

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

10.3. Referenzliste

10.3.1. Gesetze

Stand 08/2023

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 202) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

10.3.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 3. Fortschreibung 2018)
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Eisenberg, Stand 2018
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Stand 10/2023

10.3.3. Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 01/2023

- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter
<http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 01/2023
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter
http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 03/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 03/2023
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>, abgerufen 01/2024
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 03/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,
abgerufen 03/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 03/2023
- **Starkregenkarte RLP**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, abgerufen 05/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 03/2023

ANLAGEN

- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erstellt durch das Büro BBP Stadtplanung-Landschaftsplanung PartGmbH, Stand 10/2023